



## **TEILNAHMEBEITRAGSORDNUNG für die gemeinnützige Kindertagesstätte Ellerhoop "Die Kleinen Kobolde"**

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung und aufgrund der neuen Kita Reform wird folgende Teilnahmebeitragsordnung erlassen:

### **§ 1 Gegenstand des Teilnahmebeitrags**

- (1) Für die Benutzung der Kindertagesstätte ist nach Maßgabe dieser Teilnahmebeitragsordnung ein Teilnahmebeitrag zu entrichten. Diese Teilnahmebeitragsordnung ist gültig sowohl für den Krippen- als auch für den Elementarbereich der Kindertagesstätte Ellerhoop.

### **§ 2 Entstehung und Fälligkeit des Teilnahmebeitrags**

- (1) Mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte entsteht die Teilnahmebeitragspflicht und erlischt nach erfolgter Kündigung mit dem Ende des Aufenthalts bzw. nach Ablauf der Kündigungsfrist bei Beendigung des Betreuungsverhältnisses innerhalb eines Betreuungsjahres.
- (2) Nach Aufnahme des Kindes bis zum 15. des Monats ist der volle Monatsbeitrag zu zahlen, bei Aufnahme nach dem 15. eines Monats der halbe Monatsbeitrag. Diese Regelung bezieht sich auf das gesamte Betreuungsverhältnis. Der Beitrag ist monatlich im Voraus, jeweils bis zum 01. eines Monats, zu entrichten.
- (3) Der Teilnahmebeitrag ist auch bei vorübergehender Schließung und bei längerem Fehlen des Kindes bis zum Ende des Betreuungsjahres zu zahlen.
- (4) Die nachträgliche Aufnahme in Zusatzdienste (Früh- und Spätdienst) ist nur zum 01. eines Monats möglich.
- (5) Die Nichtzahlung des Beitrags kann ein Recht zur außerordentlichen Kündigung im Sinne des § 7 Abs. 4 KiTa-Ordnung darstellen.
- (6) Die Teilnahmebeiträge werden im Lastschrifteinzugsverfahren eingezogen.

### **§ 3 Höhe des Teilnahmebeitrags**

- (1) Der monatliche Teilnahmebeitrag je Kind beträgt für den **Elementarbereich**:

|   |                         |
|---|-------------------------|
| Betreuung von 8:00 - 15:00 Uhr  | 198,10 Euro             |
| Betreuung von 8:00 - 12:00 Uhr  | 113,20 Euro             |
| zusätzlicher Spätdienst 15:00 - 16:00 Uhr (fünf Wochentage)           | 28,30 Euro              |
| zusätzlicher Spätdienst 15:00 - 16:00 Uhr (einzelne feste Wochentage) | 5,66 Euro pro Wochentag |



|   |                            |
|---|----------------------------|
| zusätzlicher Frühdienst 7:00 - 8:00 Uhr (fünf Wochentage)   | 28,30 Euro                 |
| zusätzlicher Frühdienst 7:00 - 8:00 Uhr (einzelne feste Wochentage)   | 5,66 Euro pro Wochentag    |
| zusätzlicher Frühdienst 7:30 – 8:00 Uhr (fünf Wochentage)   | 14,15 Euro                 |
| zusätzlicher Frühdienst 7:30 – 8.00 Uhr (einzelne feste Wochentage)   | 2,83 Euro pro Wochentag    |
| spontane Dienste außerhalb der gebuchten Betreuungszeiten   |                            |
| 5er-Karte   | 7,-- Euro                  |
| 10er-Karte  | 14,-- Euro                 |
| Kostenpauschale Mittagsessen (Getränke mit inbegriffen)   | 50,-- Euro                 |
| Kostenpauschale Wasser (nur für die Vormittagsgruppe)   | 10,-- Euro einmal jährlich |
| <br>(2) Der monatliche Teilnahmebeitrag je Kind beträgt für den <b>Krippenbereich</b> :   |                            |
| Betreuung von 8:00 - 15:00 Uhr  | 252,35 Euro                |
| zusätzlicher Spätdienst 15:00 - 16:00 Uhr (fünf Wochentage)   | 36,05 Euro                 |
| zusätzlicher Spätdienst 15:00 - 16:00 Uhr (einzelne feste Wochentage)   | 7,21 Euro pro Wochentag    |
| zusätzlicher Frühdienst 7:00 - 8:00 Uhr (fünf Wochentage)   | 36,05 Euro                 |
| zusätzlicher Frühdienst 7:00 - 8:00 Uhr (einzelne feste Wochentage)   | 7,21 Euro pro Wochentag    |
| zusätzlicher Frühdienst 7:30 – 8:00 Uhr (fünf Wochentage)   | 18,02 Euro                 |
| zusätzlicher Frühdienst 7:30 – 8.00 Uhr (einzelne feste Wochentage)   | 3,60 Euro pro Wochentag    |
| spontane Dienste außerhalb der gebuchten Betreuungszeiten   |                            |
| 5er-Karte   | 9,-- Euro                  |
| 10er-Karte  | 18,-- Euro                 |
| Kostenpauschale Mittagsessen (Getränke mit inbegriffen)   | 50,-- Euro                 |
| <br>(3) Der Teilnahmebeitrag wird nach Maßgabe der Benutzungsordnung für das gesamte Kalenderjahr errechnet und ist in 12 Teilbeträgen zu entrichten. |                            |
| (4) Bei Änderung der Berechnungsgrundlage wird die Teilnahmebeitragsordnung entsprechend angepasst durch Beschluss des Vorstands.                     |                            |



#### **§ 4 Geschwisterermäßigung (unabhängig vom Einkommen)**

- (1) Werden mehrere beitragspflichtige Kinder einer Familie gleichzeitig in Kindertageseinrichtungen im Kreis Pinneberg betreut, ermäßigt sich - unabhängig vom Einkommen – der Teilnahmebeitrag in der Reihenfolge des Alters der Kinder
  - für das 2. Kind um 50 %
  - für das 3. Kind um 100 %
  - alle weiteren Kinder um 100 %

Es ist keine gesonderte Antragstellung erforderlich. Werden Kinder in verschiedenen Einrichtungen betreut, muss ggf. ein Nachweis vorgelegt werden.

#### **§ 5 Teilnahmebeitragsermäßigung**

- (1) Der Teilnahmebeitrag wird auf schriftlichen Antrag ermäßigt. Dabei wird ein Sozialtarifsystem zugrunde gelegt.
- (2) Der ermäßigte Teilnahmebeitrag wird errechnet durch den sich bei Gegenüberstellung des ermittelten Einkommens um der Einkommensgrenze nach dem Bundessozialhilfegesetz ergebenden Überhanges. Er wird nach den jeweils gültigen Richtlinien des Kreises Pinneberg gewährt.
- (3) Grundsätzlich ist der Beitrag nach § 3 Abs. 1 und 2 von allen Eltern zu zahlen. Der Sozialtarif (Sozialstaffel) wird nur auf Antrag durch Vorlage von Einkommensnachweisen im Rahmen der jeweils geltenden Sozialstaffel gewährt. Die Beitragsmäßigung muss beim Amt Rantzaу beantragt werden.
- (4) Die Ermäßigungen werden vom 01. des Antragsmonats bis zum Ende des Betreuungsjahres (31.07.) ausgesprochen. Der Antrag mit den vollständigen Unterlagen ist innerhalb von 14 Tagen nach Antragsdatum vorzulegen. Eine rückwirkende Gewährung der Sozialstaffel ist nur ab dem 01. des laufenden Monats möglich, in dem der Antrag mit den vollständigen Unterlagen abgegeben wurde. Die Ermäßigung wird nach Maßgabe der Einkommensverhältnisse errechnet. Der Beitragsschuldner ist verpflichtet, Einkommenserhöhungen ab 10 % mitzuteilen. Eine Neufestsetzung der Beitragshöhe erfolgt mit dem ersten des auf die Veränderung der Einkommensverhältnisse folgenden Monats. Zu Unrecht gewährte Ermäßigungen sind vom Beitragspflichtigen zurückzuzahlen.
- (5) Eine Rückerstattung für nicht in Anspruch genommene Leistungen erfolgt nicht. Das gilt auch für die Betriebsferien der Kindertagesstätte, sowie bei vom Verein nicht zu vertretenen Umständen, die eine Schließung der Einrichtung erforderlich machen.

#### **§ 6 Teilnahmebeitragsschuldner / Teilnahmebeitragsbescheid**

- (1) Zur Zahlung des Teilnahmebeitrags sind die Erziehungsberechtigten oder die Personen verpflichtet, auf deren Antrag das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen worden ist. Sind mehrere Personen Beitragsschuldner, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (2) Treten Veränderungen nach § 4 ein, wird dem Teilnahmebeitragspflichtigen ein Teilnahmebeitragsbescheid erteilt, der die Höhe des zu zahlenden Beitrags ausweist.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Teilnahmebeitragsordnung tritt mit Wirkung vom 01.08.2020 in Kraft

Bankverbindung: Sparkasse Südholstein, IBAN: DE14230510300006110936, BIC: NOLADE21SHO

Stand: Januar 2021 gemäß Kita Reform